

Kundeninformation zum Investmentsteuergesetz

I. Allgemein

Wichtiger Hinweis für das I. Quartal 2018: Aufgrund der Investmentsteuerreform erhalten Ihre Fondsbestände zum 01.01.2018 neue Einstandskurse. Diese Umstellung wird den Banken erst bis ca. Mitte Februar ermöglicht. In diesem Zeitraum werden Ihre Verkaufsabrechnungen für Fonds aufgrund gesetzlicher Vorschriften mit einer höheren Steuerbelastung belegt. Nach vollzogener Umstellung erfolgt eine automatisierte Anpassung der Abrechnungen an Ihre tatsächlichen Veräußerungsergebnisse. Bei Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Quirin Privatbank Berater.

II. Überblick zur Investmentsteuer

Zum 1. Januar 2018 ist das neue Investmentsteuergesetz in Kraft getreten. Die Grundidee der Reform ist sowohl eine Anpassung an europarechtliche Gleichstellungen durch eine einheitliche Besteuerung von inländischen und ausländischen Investmentfonds als auch die Vereinfachung der Besteuerung von Publikumsfonds.

III. Welche Änderungen ergeben sich für Sie als steuerpflichtige Privatanleger

Bisher sind Ihnen für Ihre Fondserträge fast 3 Dutzend unterschiedliche Ertragsarten ausgewiesen worden. Ab sofort erhalten Sie nur noch eine Ertragsart in der Abrechnung bescheinigt. Ab dem 01.01.2018 müssen nun inländische und ausländische Fonds direkt 15 % Körperschaftsteuer auf inländische Dividendenerträge, Mieterträge und Veräußerungsgewinne deutscher Immobilien aus Publikumsfonds entrichten.

Auch die Besteuerung der laufenden Erträge und der Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen auf Anlegerebene unterliegt ab diesem Zeitpunkt neuen Regelungen. Sie werden nun durch eine Mindestbesteuerung (die sog. „Vorabpauschale“) besteuert, erstmals im Januar 2019. Steuerpflichtig auf Anlegerebene sind Veräußerungsgewinne, Ausschüttungen und die Vorabpauschale. Anleger erhalten zum Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene eine Teilfreistellung gewährt, durch die eine Mehrbelastung für sie abgewendet werden soll. Die Höhe des steuerfreien Anteils der Anlage in Investmentfonds hängt vom Fondstypus – Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds – ab.

Teilfreistellungssätze (Steuerbefreiung)

Anleger	Aktienfonds (Anlage min. 51% in inl.)	Mischfonds (Anlage min. 25% in inl. bzw. ausl. Immobilien)	Immobilienfonds (Anlage min. 51% in inl. bzw. ausl. Immobilien)
Privatvermögen	30%	15%	60% bzw. 80%
Betriebsvermögen	60%	30%	60% bzw. 80%
Körperschaften	80%	40%	60% bzw. 80%

Bitte beachten Sie, dass der Gesetzgeber auf Ebene der Banken ausschließlich eine Berücksichtigung der Anwendungsvorschriften für Privatanleger zulässt. D. h., für alle betrieblichen Anleger gilt eine neue Betrachtung der individuellen steuerlichen Situation, da diese anderen Steuerverpflichtungen und anderen Teilfreistellungssätzen unterliegen.

Die Quirin Privatbank AG wird für Sie als betrieblichen Anleger zusätzliche Ausweise in den Abrechnungsbelegen und dem qualifizierten Steuerreporting ab 2018 bereitstellen. Bitte wenden Sie sich dazu vertrauensvoll an Ihren Quirin Privatbank Berater.

VI. Vorabpauschale anstatt ausschüttungsgleicher Erträge

Im Zuge der Reform entfallen ab 2018 die ausschüttungsgleichen Erträge und damit die bisherige Veranlagungsverpflichtung bei ausländischen thesaurierenden Fonds.

Vielmehr wird künftig einmal jährlich für thesaurierende und auch für ausschüttende Fonds (wenn die Ausschüttungshöhe eines Kalenderjahres eine bestimmte Mindesthöhe nicht erreichen sollte) die Vorabpauschale rückwirkend für die Haltedauer im Vorjahr ermittelt. Die Vorabpauschale berechnet sich aus dem Rücknahmepreis des Fondsanteils zu Jahresbeginn multipliziert mit 70 % des jährlichen Basiszinses der Bundesbank. Hier werden die maximale Wertsteigerung und die Ausschüttungen des Fonds im laufenden Jahr berücksichtigt. Auch die Teilfreistellung findet auf die Vorabpauschale Anwendung und verringert entsprechend die Bemessungsgrundlage für die fällige Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Auf diesen Steuerbetrag finden wie gewohnt Freistellungsauftrag (FSA) und Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) sowie vorhandenes Verlustverrechnungstopfguthaben (Sonstige) Berücksichtigung. Diese Steuerlast auf die Vorabpauschale stellt eine reine Kontobelastung beim Anleger dar.

Bei möglichen Verkäufen von Fondsanteilen berücksichtigen wir automatisch die bereits besteuerten Vorabpauschalen bei der Veräußerungsgewinnermittlung, um eine Doppelbesteuerung bei Ihnen als Anleger zu vermeiden.

V. Neuer Freibetrag für den Wegfall des Brand-schutzes von Alt-Fondsanteilen

Der bisher geltende Bestandsschutz für Fondsanteile, die vor dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 erworben wurden, entfällt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018. Zum Ausgleich wird den Privatanlegern ein Freibetrag in Höhe von € 100.000 pro Person für diese Kursgewinne gewährt. Dieser Freibetrag gilt für jede natürliche Person im Rahmen ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer beim Finanzamt.

Die ab 2018 entstehenden Veräußerungs- gewinne und -verluste aus den bestandsgeschützten Alt-Fondsanteilen können im Rahmen des Freibetrages in der Veranlagung gegeneinander steuerfrei verrechnet werden.

Grundsätzlich gelten alle Fondsanteile in Ihrem Bestand steuerlich zum 31.12.2017 als verkauft und per 01.01.2018 als angeschafft (sogenannte Veräußerungsfiktion). Somit sind die Wertsteigerungen aller Anteile, also auch der bisher steuerfreien bestandsgeschützten Alt-Fondsanteile, ab 2018 steuerpflichtig.

Im Zusammenhang mit der fiktiven Veräußerung der Fonds- anteile zum 31.12.2017 wird ein fiktiver Veräußerungsgewinn unter Berücksichtigung des Zwischengewinnes und der ak- kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge berechnet. Erst bei der tatsächlichen Veräußerung werden diese Beträge der Steuerpflicht unterworfen und im Rahmen der Veräuße- rungsgewinnermittlung berücksichtigt.

Kunden sollten sich dazu mit ihrem Steuerberater bezüg- lich ihrer persönlichen Veranlagungssituation abstimmen. Betroffen von der Reform der Investmentbesteuerung sind alle inländischen und ausländischen Investmentfonds, die zukünftig steuerlich gleich behandelt werden.

VI. Weiterführende Begriffserklärungen

Veräußerungsfiktion: Bildung zusätzlicher Bemessungs- grundlagen für den späteren Verkauf. Bei der Veräuße- rungsfiktion werden für alle Fonds neue Anschaffungsdaten ab dem 01.01.2018 hinterlegt. Dadurch verlieren Altanteile von Fonds für ihren Wertzuwachs ab dem 01.01.2018 die besagte Steuerfreiheit ab einem Freibetrag von € 100.000. Für alle Veräußerungen ohne Anschaffungsdaten aus der Veräußerungsfiktion müssen zunächst Ersatzbemessungs- grundlagen auf Bankebene gebildet werden. Sobald die Fondsdaten nachgeliefert werden, erfolgt eine Korrektur in Form der Differenzbuchung, ohne Daten erfolgt ein Ausweis im Steuerreporting für die Deklaration in der Veranlagung.

Fonds-Altanteile: Anschaffung vor dem 01.01.2009

Freibetrag auf die Veräußerung von Fonds-Altanteilen: in Höhe von € 100.000 pro Person. Dieser Freibetrag gilt für jede natürliche Person im Rahmen ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer, d. h., auf Bankebene findet zunächst eine Verrechnung mit allen abgeltungsteuerpflichtigen Ein- künften statt, die dem Kunden in der Steuerbescheinigung ausgewiesen wird. Beim Finanzamt wird dann sowohl eine Erstattung auf die gezahlte Kapitalertragsteuer vorgenom- men als auch die Ausnutzung des Freibetrages überwacht.

Vorabpauschale (VAP): Die VAP ersetzt ab 2018 die The- saurierung von thesaurierenden Fonds und kann auch für ausschüttende Fonds anfallen. Der 1. Zufluss der VAP erfolgt in 2019 rückwirkend für die Haltedauer in 2018. Die Vorab- besteuerung von Kursgewinnen durch die VAP wird mittels Berücksichtigung des Basiszinses i. S. d. § 209 Abs. 2 BewG auf den Basisertrag begrenzt.